



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



15. Jahrgang

Freitag, den 14.05.2010

Nr. 5

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

05. Juni 2010 – 08.00 bis 10.00 Uhr

Wahlbekanntmachung Stadt Bad Colberg-Heldburg

1. Am 6. Juni 2010 finden die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (Kommunalwahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 6 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Heldburg/Einöd	Rathaus OT Heldburg	Häfenmarkt 164	98663 Bad Colberg-Heldburg
Bad Colberg	Gästeinformation OT Bad Colberg	Hauptstraße 2	98663 Bad Colberg-Heldburg
Gellershausen	Rentnertreff OT Gellershausen	Dorfstraße 18	98663 Bad Colberg-Heldburg
Holzhausen	Mehrzweckraum OT Holzhausen	Rodacher Straße	98663 Bad Colberg-Heldburg
Lindenau	Gemeindezentrum OT Lindenau	Friedrichshaller Str. 27	98663 Bad Colberg-Heldburg
Völkershausen	Vereinsheim OT Völkershausen	Brückenstraße 40	98663 Bad Colberg-Heldburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist kein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Wahlvorstand Heldburg ermittelt auch das Ergebnis der Briefwahl (§ 42 Thüringer Kommunalwahlordnung).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1

Wahl des Bürgermeisters

3.1.1

Mehrheitswahl

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler geben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem

amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsper-

son ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 6. Juni 2010 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Wahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 7. Juni 2010, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

gez. Karin Rose
Wahlleiterin

Öffentlicher Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Stadt Bad Colberg-Heldburg

1.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Bad Colberg-Heldburg; als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	ja	nein
1	Unabhängige Bürger	1	Schwarz, Anita	1953	Ing.-Ökonom	OT Heldburg Hinter der Kirche 203 98663 Bad Colberg-Heldburg		X

2.1.

Mehrheitswahl

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

gez. Karin Rose
Wahlleiterin und
Vors. des Wahlausschusses

Wahlbekanntmachung Stadt Ummerstadt

1.

Am 6. Juni 2010 finden die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (Kommunalwahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Markt 13, Rathaus (Bauernstube)**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist kein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand ermittelt auch das Ergebnis der Briefwahl (§ 42 Thüringer Kommunalwahlordnung).

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1

Wahl des Bürgermeisters

3.1.1

Es findet Mehrheitswahl statt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 6. Juni 2010 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Wahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 7. Juni 2010, um 19.00 Uhr in denselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ummerstadt, den 05. Mai 2010

gez. Oestreicher, P.

Öffentlicher Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Stadt Ummerstadt

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Ummerstadt; als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ummerstadt
Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift	ja	nein
1	Bardin	1	Bardin, Christine	1961	Architektin	Untere Gasse 46		X

2.1. Mehrheitswahl

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

gez. Oestreicher, Peter

Wahlleiter und

Vors. des Wahlausschusses

Ummerstadt, den 04. Mai 2010

Wahlbekanntmachung Gemeinde Gompertshausen

1. Am 6. Juni 2010 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (Kommunalwahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich **im Saal des Mehrzweckgebäudes, Dorfstraße 60 B, Gompertshausen.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist kein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Wahlvorstand ermittelt auch das Ergebnis der Briefwahl (§ 42 Thüringer Kommunalwahlordnung).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1

Wahl des Bürgermeisters

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 6. Juni 2010 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Wahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 7. Juni 2010, 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gompertshausen, 06.05.2010
gez. Bärwald
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Gompertshausen

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Gompertshausen; als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gompertshausen
 Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift	ja	nein
1	Sakautzky	1	Sakautzky, Raimar	1957	Bauunternehmer	Dorfstraße 44 98663 Gompertshausen		X
2	Müller	2	Müller, Stephan	1952	Dipl.-Ing.	Dorfstraße 56 98663 Gompertshausen		X

gez. Bärwald, Adina
Wahlleiterin und
Vors. des Wahlausschusses

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schlechtsart

1. Am 6. Juni 2010 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (Kommunalwahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Schlechtsart bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Gemeindebüro, Dorfstraße 2 in 98663 Schlechtsart**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Briefwahl ist möglich. Es gibt keinen gesonderten Briefwahlvorstand. Der Wahlvorstand ermittelt auch das Ergebnis der Briefwahl (§ 42 Thüringer Kommunalwahlordnung).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1 **Wahl des Bürgermeisters** (hier: Mehrheitswahl)
 Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der

Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 6. Juni 2010 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Wahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 7. Juni 2010 um 19.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

gez. Christa Röder
Wahlleiterin

Öffentlicher Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Schlechtsart

1.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Schlechtsart als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schlechtsart

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	ja	nein
1	Bärwald	1	Bärwald, Heidi	1955	Dipl.-Betriebswirt	Schlechtsart Dorfstraße 7		X

2.1.1.

Mehrheitswahl

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

gez. Röder, Christa

Wahlleiterin und

Vors. des Wahlausschusses

Wahlbekanntmachung Gemeinde Schweickershausen

1.

Am 6. Juni 2010 finden die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (Kommunalwahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in der **Dorfstraße 10 (Kulturraum)**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist kein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand ermittelt auch das Ergebnis der Briefwahl (§ 42 Thüringer Kommunalwahlordnung).

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1

Wahl des Bürgermeisters

3.1.1

Es findet Mehrheitswahl statt, weil nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann

eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am

6. Juni 2010 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Wahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 7. Juni 2010, in denselben Wahlraum um 19.00 Uhr fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Schweickershausen, den 05. Mai 2010

gez. Schmidt, Helmut
Wahlleiter

Öffentlicher Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Schweickershausen

1.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Schweickershausen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

2.

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schweickershausen

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	ja	nein
1	Freie Wähler Schweickershausen	1	Menzel, Michael	1978	Ergo-therapeut	Schweickershausen, Dorfstraße 52a		X

2.1.

Mehrheitswahl

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

gez. Schmidt, Helmut

Wahlleiter und

Vors. des Wahlausschusses

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Westhausen

1.

Am 6. Juni 2010 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Westhausen (Kommunalwahl) von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Westhausen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im

Mehrzweckraum (ehemaliges Brauhaus), Hauptstraße 72, 98663 Westhausen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist kein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand ermittelt auch das Ergebnis der Briefwahl (§ 42 Thüringer Kommunalwahlordnung).

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

3.1

Wahl des Bürgermeisters

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes

Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 6. Juni 2010 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Wahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 7. Juni 2010 um 18.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

gez. Fleischmann, Romy

Wahlleiterin

Westhausen, den 06.05.2010

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Westhausen

1.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Westhausen; als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2.

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Westhausen

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	ja	nein
1	Die Linke.	1	Weikhard, Heike	1953	Berufsbetreuer	Wittergasse 102 98663 Westhausen		X
2	Bürgerinitiative - Freie Wähler	2	Riedel, Edgar	1949	Rinderzüchter	Untere Dorfstraße 22 98663 Westhausen		X

gez. Fleischmann, Romy
Wahlleiterin und
Vors. des Wahlausschusses
Westhausen, den 04.05.2010

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2010

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 11.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 07.04.2010, Az.: 15-GM/0187-10, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2010 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Müller
Bürgermeister - Siegel -

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2010 wurden am 15.04.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 05 /2010, Erscheinungsdatum 14. Mai 2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 17.05.2010 bis 04.06.2010

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gompertshausen, den 15.04.2010

gez. Müller
Bürgermeister
Gemeinde Gompertshausen

Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Gompertshausen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die **Gemeinde Gompertshausen** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf 512.100 EUR
in den Ausgaben auf 512.100 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf 45.600 EUR
in den Ausgaben auf 45.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 85.300 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gompertshausen, den 15.04.2010

gez. Müller
Bürgermeister Siegel

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2010

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 04.03.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 07.04.2010, Az.: 15-GM/0188-10, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2010 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Bärwald
Bürgermeisterin - Siegel -

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2010 wurden am 15.04.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 05 /2010, Erscheinungsdatum 14. Mai 2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 17.05.2010 bis 04.06.2010

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schlechtsart, den 15.04.2010

gez. Bärwald
Bürgermeisterin
Gemeinde Schlechtsart

Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Schlechtsart

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die **Gemeinde Schlechtsart** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	164.500 EUR
in den Ausgaben auf	164.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	26.300 EUR
in den Ausgaben auf	26.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - für Grundstücke (B) 320 v.H.
- Gewerbsteuer 320 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.400 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Schlechtsart, den 15.04.2010

gez. H. Bärwald
Bürgermeisterin Siegel

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2010

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 22.04.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 04.05.2010, Az.: 15-GM/0240-10,

die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2010 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Schmidt
Bürgermeister - Siegel -

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schweickershausen für das Haushaltsjahr 2010 wurden am 06.05.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 05 /2010, Erscheinungsdatum 14. Mai 2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 17.05.2010 bis 04.06.2010

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schweickershausen, den 06.05.2010

Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Schweickershausen

Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Schweickershausen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die **Gemeinde Schweickershausen** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	175.300 EUR
in den Ausgaben auf	175.300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	42.900 EUR
in den Ausgaben auf	42.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - für Grundstücke (B) 350 v.H.
- Gewerbsteuer 300 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 29.200 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schweickershausen, den 06.05.2010

gez. Schmidt
Bürgermeister Siegel

**Ende des amtlichen Teiles der
Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Nr. LD-A/A 4-A 7566-182 97082 Würzburg, den 13.04.2010
Zeller Straße 40

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -;

**Flurbereinigung Sulzdorf a. d. Lederhecke 2, Gemeinde
Sulzdorf a. d. Lederhecke, Landkreis Rhön-Grabfeld;**
Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken verfügt in vor-
bezeichnetem Verfahren folgende

Ausführungsanordnung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans Sulzdorf a. d. Lederhecke 2 wird angeordnet, da er unanfechtbar feststeht (§ 61 FlurbG).
2. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am 11.06.2010 ein.
Soweit Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke, noch nicht auf die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Eigentümer übergegangen sind, wird dies zum 11.06.2010 angeordnet. Die Einlagegrundstücke sind rechtzeitig zu räumen.
3. Gemeindegrenzen werden nicht geändert.
4. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan Sulzdorf a. d. Lederhecke 2 wurde vom 26.10.2009 bis 26.11.2009 bekanntgegeben. Der Anhörungstermin hierzu hat am 12.11.2009 stattgefunden. Rechtsbehelfe gegen den Flurbereinigungsplan wurden nicht erhoben.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereinigungsbehörde (§§ 3, 61 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) ordnet daher nach der eingetretenen Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans Sulzdorf a. d. Lederhecke 2 dessen Ausführung an. Zu dem in vorstehender Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war anzuordnen, um die alsbaldige Umschreibung des Grundbuchs zu gewährleisten und die Beteiligten vor erheblichen Nachteilen, insbesondere auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs, zu bewahren.

Hinweise:

Der festgesetzte Räumungstermin ist einzuhalten. Er kann nur in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag geändert werden. Erfolgt die Räumung nicht zu dem vorgesehenen Termin, so kann der Vollzug nach § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln (Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarem Zwang) durchgesetzt werden.

Vom Tag des neuen Rechtszustands ab gilt Folgendes:

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet die Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 AGFlurbG).

Hinweis zur Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung:

Anträge auf Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung Sulzdorf a. d. Lederhecke 2 können nur noch bis zum 11.06.2010 gestellt werden. Maßgebend ist der Posteingang am

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg.

Die Maßnahmen sind dann innerhalb von 3 Jahren mit der Vorlage des Verwendungsnachweises am Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken abzuschließen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet eingehende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg (Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg) zu erheben.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Robert Bromma
Ltd. Baudirektor

(Siegel)

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Information der Initiative Rodachtal

Bildmaterial aus Ihrer Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zweiländermuseum der Initiative Rodachtal benötigt von verschiedenen Gemeinden der Initiative Rodachtal Bildmaterial (oder auch Briefe-Grenzpost) zur Information auf den Medienstationen im Museum.

Der Zeitraum erstreckt sich vom Dt. Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands.

Das Bildmaterial wird eingescannt und beschriftet, und kann danach wieder zurück zu seinem Besitzer.

Ausstellungsstücke (Dinge des tägl. Bedarfs, Spielzeug aus früheren Zeiten, seltene Kleidungsstücke sowie auch Dokumente oder Gegenstände, die direkt mit der innerdeutschen Grenze im Zusammenhang stehen) werden gerne als Schenkung oder auch Leihgabe entgegen genommen.

Bitte besprechen Sie den Sachverhalt mit einem Historiker oder Heimatverein Ihrer Gemeinde oder / und starten Sie doch einen Aufruf in Ihrem Gemeindeblatt.

Bezüglich Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte direkt an mich. Sie erreichen mich telefonisch von Mo-Do unter Tel. 036871/30317.

Mit freundlichen Grüßen
aus Ummerstadt

Elfi Arnold

Tourismusmanagement Rodachtal
E-Mail: post@initiative-rodachtal.de
Geschäftsstelle Ummerstadt
Kirchhofsweg 26
98663 Ummerstadt
Tel. 036871 / 30317
Fax 036871 / 30318
www.rodachtal.info

Information TSV Germania 06 Hellingen

Der TSV Germania 06 Hellingen gibt bekannt, dass nach mehreren terminlichen Verschiebungen das **Backhausfest** nunmehr am Sonntag, den **23.05.2010 ab 10.00 Uhr** stattfindet.

Der Vorstand

Hellingen, 30. April 2010

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

26.06. zum 88. Geburtstag Herr Berghold, Rudi

in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

02.06. zum 79. Geburtstag Herr Hanff, Karl
08.06. zum 84. Geburtstag Frau Wachenschwanz, Rosa
20.06. zum 69. Geburtstag Frau Oppel, Ilse
28.06. zum 78. Geburtstag Herr Höfer, Heinz

in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

04.06. zum 76. Geburtstag Frau Heß, Marliese
07.06. zum 66. Geburtstag Frau Lyhs, Waltraud
14.06. zum 67. Geburtstag Herr Schmidt, Rolf
16.06. zum 87. Geburtstag Frau Biesel, Berta
16.06. zum 67. Geburtstag Herr Preuße, Gerd
17.06. zum 78. Geburtstag Frau Bähr, Viola
22.06. zum 81. Geburtstag Herr Behnisch, Johannes
26.06. zum 66. Geburtstag Frau Heerd, Gudrun
27.06. zum 68. Geburtstag Frau Berger, Elisabeth
30.06. zum 85. Geburtstag Frau Henneberger, Margot

in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

05.06. zum 80. Geburtstag Frau Schilling, Helga
10.06. zum 80. Geburtstag Frau Rottenbach, Elfriede

in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

01.06. zum 71. Geburtstag Frau Lindemann, Gisela
10.06. zum 74. Geburtstag Frau Lunz, Brunhilde
23.06. zum 77. Geburtstag Frau Heybach, Elisabeth
24.06. zum 66. Geburtstag Herr Burkhard, Dieter

in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäuser

25.06. zum 81. Geburtstag Frau Angermüller, Edeltraud

in: Gompertshausen

07.06. zum 69. Geburtstag Frau Oestreicher, Christa
10.06. zum 78. Geburtstag Herr Staffel, Ewald
11.06. zum 79. Geburtstag Herr Schumann, Walter
18.06. zum 78. Geburtstag Frau Oestreicher, Gertrud
24.06. zum 76. Geburtstag Frau Weber, Hannelore

in: Hellingen

03.06. zum 72. Geburtstag Herr Keller, Herbert
04.06. zum 73. Geburtstag Frau Deckert, Ingeburg
13.06. zum 71. Geburtstag Frau Hofmann, Hiltrud
17.06. zum 74. Geburtstag Herr Knopf, Werner
18.06. zum 77. Geburtstag Herr Städler, Karl-Heinz
19.06. zum 73. Geburtstag Herr Schieler, Karl-Heinz
22.06. zum 71. Geburtstag Frau Ender, Roselinde
26.06. zum 69. Geburtstag Frau Frees, Eda

in: Hellingen OT Käßlitz

08.06. zum 74. Geburtstag Herr Steinert, Erwin
21.06. zum 76. Geburtstag Herr Hümmer, Armin

in: Hellingen OT Poppenhausen

01.06. zum 66. Geburtstag Herr Sohl, Rainer
05.06. zum 77. Geburtstag Herr Grund, Erwin

in: Schlechtsart

09.06. zum 76. Geburtstag Herr Schwab, Manfred
18.06. zum 66. Geburtstag Herr Elsner, Karl-Heinz
23.06. zum 82. Geburtstag Herr Schubarth, Otto
28.06. zum 77. Geburtstag Herr Wehner, Gerhard

in: Schweickershausen

21.06. zum 83. Geburtstag Frau Tittel, Edith

in: Ummerstadt

01.06. zum 70. Geburtstag Herr Streng, Franz
11.06. zum 78. Geburtstag Frau Krams, Martha
12.06. zum 65. Geburtstag Herr Neubert, Johannes
17.06. zum 82. Geburtstag Herr Schütz, Horst

in: Westhausen

06.06. zum 66. Geburtstag Frau Culmbacher, Ingrid
07.06. zum 84. Geburtstag Frau Baum, Wally
22.06. zum 79. Geburtstag Herr Hanff, Fritz
22.06. zum 81. Geburtstag Frau Schmidt, Hilda
25.06. zum 81. Geburtstag Frau Witter, Christa



Impressum:

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 04.06.2010

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 18.06.2010